

Liebe Eltern!

Mehrere Gründe machen eine Neuformulierung der Statuten erforderlich. Nachstehend finden Sie die wichtigsten der geplanten Änderungen. Den vollen Text des vom Vorstand für den Beschluss vorbereiteten Entwurfes, finden Sie auch auf der Homepage der Gemeinde: www.kirchberg-am-wechsel.at/Vereine/Elternverein bzw. können Sie telefonisch (unter 0650/2475249) anfordern.

was	bisher	neu	warum
Name	Elternverein der Volks-, Haupt-, Sonderschule und des Gemeindeverbandes der Musikschule Kirchberg am Wechsel	Elternverein der Volksschule, der Modellschule und der Allgemeinen Sonderschule Kirchberg am Wechsel	Aus der Hauptschule wurde eine Modellschule. Warum die Musikschule wegfällt, lesen Sie bitte im Punkt „Mitglieder“.
Musikschule	Teil des Elternvereins	Der Elternverein kooperiert mit dem Gemeindeverband der Musikschule Kirchberg am Wechsel und unterstützt diesen aktiv in allen Belangen ...	Warum die Musikschule nicht mehr Teil des Vereins sein kann, steht unter „Mitglieder“. Wir möchten der Musikschule aber weiterhin helfen.
Mitglieder	Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristischen Personen werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss. (Bisher wären also auch all jene weiter Mitglied und müssten Beitrag zahlen, die nicht rechtzeitig Ihren Austritt bekanntgeben.)	Mitglieder des Elternvereines können nur Erziehungsberechtigte der Kinder sein, welche eine der im Vereinsnamen genannten Schulen besuchen. (Nicht mehr Eltern, die nur ein Kind (Kinder) in der Musikschule haben. Das war aber – obwohl möglich – schon bisher kaum der Fall!) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, jedenfalls aber wenn das Kind aus der Schule ausscheidet oder bei Ausschluss durch die Hauptversammlung.	Laut §63 Schulunterrichtsgesetz stehen einem Elternverein nur dann alle seine Rechte zu, wenn sich dessen Wirkungsbereich nur auf eine oder auf mehrere in einem engen örtlichen Zusammenhang stehende Volks-, Haupt- oder Sonderschule bzw. Polytechnische Schule bezieht (nicht aber Musikschulen, Berufsschulen usw.) und dieser satzungsgemäß nur den Erziehungsberechtigten von Schülern der betreffenden Schule(n) zugänglich ist.
Funktionsdauer Vorstand und Kassaprüfer	Die Funktionsdauer des Vorstandes (zu dem auch die Rechnungsprüfer gehören) beträgt 4 Jahre.	Die Funktionsdauer beträgt ein Vereinsjahr.	Sonst könnten, korrekterweise, Eltern mit älteren Kindern gar nicht mehr neu in den Vorstand gewählt werden. Außerdem findet sich für 1 Jahr leichter jemand als für 4 Jahre.
Rechnungs- bzw. Kassaprüfer	Der/die Rechnungsprüfer/in und dessen/deren Stellvertreter/in gehören dem Vorstand an. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Rechnungsprüfers an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.	Es gibt zwei unabhängige Kassaprüfer mit beratender Funktion im Vorstand. Die Wahl der Kassaprüfer obliegt ausschließlich der Hauptversammlung.	Laut Vereinsgesetz haben die Rechnungsprüfer unabhängig und unbefangen zu sein, dürfen also nicht Teil des zu überprüfenden Vorstands sein und im Allgemeinen auch nicht von diesem ausgewählt werden.
Klassenelternvertretern/innen	finden keine Erwähnung	Alle gewählten Klassenelternvertretern/innen die Mitglied des Elternvereins sind, bilden den „Elternausschuss“ und sind vom Vorstand zeitgerecht über alle Angelegenheiten zu informieren, welche die jeweilige Schule direkt betreffen. Umgekehrt informieren diese den Vorstand. Der Vorstand hat deren Anliegen, Rückmeldungen bzw. Einwände entsprechend zu berücksichtigen.	Die Klassenelternvertreter/innen sind oft die ersten, die Bedürfnisse und Anliegen einzelner Schüler oder Klassen bemerken bzw. rechtlich in vielen Fällen diejenigen, die eher etwas tun können. Durch den Elternausschuss wird ihre Tätigkeit auch vom Elternverein gewürdigt und aufgewertet und sie sind aktiv in die Entscheidungen des Vereins eingebunden.